

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Kaderverband des öffentlichen Verkehrs (fortan bezeichnet als KVÖV) besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und unternehmensorganisatorisch unabhängig.

1.2 Organisation

Der KVÖV kann sich Dachorganisationen anschliessen und Kooperationen mit Partnerorganisationen eingehen.

1.3 Zweck

Der KVÖV bezweckt gesamtschweizerisch die Förderung der materiellen und ideellen Interessen der aktiven und pensionierten Kader und des Kadernachwuchses des öffentlichen Verkehrs und branchennaher Unternehmungen / Organisationen (Assoziierte Mitglieder).

Seine Aktivitäten dienen den Zielen,

- die beruflichen und materiellen Interessen der aktiven und pensionierten Kader des öffentlichen Verkehrs wahrzunehmen;
- die Vernetzung und die Weiterbildung (v.a. im Bereich Führungskompetenzen) zu fördern und den Mitgliedern Dienstleistungen und Unterstützung in ihrer beruflichen Laufbahn anzubieten;
- die Zukunft der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs aktiv und sachorientiert mitzuentwickeln;
- bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen des öffentlichen Verkehrs mitzuwirken.

1.4 Leitbild

Der KVÖV gibt sich, auf dem Verbandszweck gemäss Art. 1.3 aufbauend, ein Leitbild für die Tätigkeiten über mehrere Jahre. Es wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

2. Mittel, Mitgliederbeiträge, Haftung

2.1 Mittel

Die Mittel des KVÖV bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Erträgen aus den Vollzugskostenbeiträgen nach Gesamtarbeitsverträgen, freiwilligen Zuwendungen, anderen Einnahmen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Zur Verwaltung der Finanzen führt der KVÖV eine zentrale Kasse.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der KVÖV verfügt über eine Anlagestrategie (Anlagereglement des Kaderverbandes) zur Verfügung über die nicht benötigten Mittel.

2.2 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden im Vorjahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Es kann unterschieden werden zwischen Beiträgen von:

- Aktivmitgliedern,
- Assoziierten Mitgliedern und
- Pensionierten Mitgliedern.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes während des Vereinsjahres lässt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge entstehen. Noch nicht bezahlte Beiträge sind gleichwohl in voller Höhe zu entrichten.

2.3 Kontrollstelle

Die Jahresrechnung ist durch eine anerkannte Kontrollstelle überprüfen zu lassen.

2.4 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen des einzelnen Mitglieds beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung von ihm zu entrichtenden Beiträge.

2.5 Finanzkompetenzen

Die Kompetenzsumme des ZV ausserhalb des Budgets beläuft sich auf CHF 10'000.- pro Geschäft.

3. Mitgliedschaft

3.1 Grundsatz

Der KVÖV steht den Kadern des öffentlichen Verkehrs offen. Es sind dies:

- die Kader und der Kadernachwuchs der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs (Berufsaktive),
- die Kader von anderen Betrieben, branchennahen Unternehmungen und Organisationen des öffentlichen Verkehrs (Assoziierte Mitglieder),
- die pensionierten Kader (Pensionierte).

3.2 Kader

Mitglieder können natürliche Personen sein, welche im öffentlichen Verkehr oder einer branchen-nahen Unternehmung / Organisation eine Kaderstellung innehaben. Die Details werden vom Zentralvorstand des KVÖV in einem Reglement (Anhang 3) festgehalten.

3.3 Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung hat schriftlich an den Zentralvorstand zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralvorstand.

3.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Bei Austritt aus dem KVÖV ist das austretende Mitglied dazu verpflichtet, den KVÖV-Mitgliederausweis zu vernichten.

3.5 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem KVÖV nicht nachkommen oder den Interessen des KVÖV zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Zentralvorstandes ausgeschlossen werden.

Es ist dem auszuschliessenden Mitglied auf Wunsch im Rahmen einer Aussprache das rechtliche Gehör zu gewähren. Der danach allenfalls zu erlassende Ausschliessungsentscheid muss nicht begründet werden; er ist dem Betroffenen jedoch mit eingeschriebener Post zuzustellen unter Hinweis auf die statutarischen Rechtsmittel.

Ein solcher Entscheid kann vom Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt mit per Einschreiben an den Präsidenten zu richtender begründeter Einsprache bei der Zentralvorstand angefochten werden. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung. Der Zentralvorstand entscheidet definitiv.

3.6 Kollektivmitglieder

Der Verein ist offen für Kollektivmitglieder, die ähnliche verkehrspolitische Zwecke verfolgen wie der KVÖV.

Über deren Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf schriftliches Gesuch hin. Die Aufnahme kann ohne Begründung verweigert werden.

Kollektivmitglieder können eine Vertretung in den Zentralvorstand delegieren, welche die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.

4. Gliederung

Der KVÖV gliedert sich in Regionalgruppen, deren Anzahl durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder sind in der Wahl der Regionalgruppe frei.

5. Organe

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- die Delegiertenversammlung
- der Zentralvorstand
- die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen
- die Vorstände der Regionalgruppen
- die externe Kontrollstelle
- (falls vorhanden) die Geschäftsstelle - auf Mandatsbasis

5.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt zur Beschlussfassung über Fragen von ausserordentlichem Interesse zusammen. Insbesondere entscheidet sie über die Auflösung des Vereins. Sie wird durch den Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des KVÖV einberufen.

Der Präsident des KVÖV leitet die Verhandlungen, die Geschäftsstelle führt das Protokoll, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Beschlussfassung zu den übrigen Geschäften erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.

5.3 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Regionalgruppen. Jede Regionalgruppe stellt pro 100 Mitglieder oder einen angebrochenen Teil davon einen Delegierten.
- dem Zentralvorstand.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Frühjahr statt und wird vom Zentralvorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Unterlagen ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus zuzustellen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Einladung des Zentralvorstands statt, oder wenn ein Fünftel der Delegierten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung verlangen.

Die Delegiertenversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Beschlussfassung zu den übrigen Geschäften erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Stimmabgabe

erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmzähler, sofern erforderlich;
- Genehmigung des Protokolls;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralvorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der anerkannten Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets;
- Wahl des Zentralvorstandes;
- Wahl entweder zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatz-Rechnungsrevisors oder Bestimmung der anerkannten Kontrollstelle zur Prüfung der Jahresrechnung;
- die Genehmigung des Leitbildes;
- Beschlussfassung über Geschäfte, deren Behandlung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist;
- Genehmigung arbeitsrechtlicher Vereinbarungen, sofern diese von dem Zentralvorstand unterbreitet werden oder ein Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung es verlangt
- Behandlung von Anträgen des Zentralvorstandes oder der Mitglieder.
Jedes Mitglied ist befugt zur Einreichung eines Antrages bis zwei Monate vor der Delegiertenversammlung;
- Veränderung der regionalen Strukturen;
- Änderung der Statuten.

5.4 Zentralvorstand

Der Zentralvorstandes besteht aus mindestens

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Leiter Finanzen
- dem Leiter Marketing & Kommunikation
- dem Leiter der Arbeitsgruppe OR-Kader
- den Präsidenten der Regionalgruppen
- dem Vertreter der Gdl.

Bei Bedarf erweitert sich der Zentralvorstand um

- eine(n) Geschäftsführer(in)
- allfällige weitere Ressortverantwortliche

Diese zusätzlichen Mitglieder des ZV werden vom ZV gegenüber der DV beantragt und von der DV bewilligt.

Das Verbandspräsidium wird im Teilzeitamt geführt, die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes verrichten ihre Aufgabe ehrenamtlich.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Kalenderjahre. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des ZV beträgt zwei Jahre, jeweils ab der ordentlichen DV.

Eine Ausnahme gilt für die Präsidenten der Regionalgruppen RG: Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre ab der Mitgliederversammlung der entsprechenden RG. Mit der Wahl zum Präsidenten der RG ist er „von Amts wegen“ Mitglied im ZV. Wiederwahl ist zulässig.

Der Zentralvorstand führt die Geschäfte gemäss dem Leitbild und den Statuten des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten mit einfachem Mehr Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugeteilt sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die einzelnen Aufgaben der ZV-Mitglieder sind in entsprechenden Pflichtenheften definiert (Anhang 1) welche vom ZV erlassen werden.

Insbesondere obliegt dem Zentralvorstand

- die Genehmigung arbeitsrechtlicher Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.3.
- die Erarbeitung des Leitbildes;
- Umsetzung des Leitbilds durch (Mehr-)Jahresprogramme;
- die Wahl von Vertretern des KVÖV in Gremien wie Personalkommissionen, Stiftungsrat der Pensionskasse etc.;
- die Aufsicht über die Geschäftsstelle, deren Leiter als Geschäftsführer dem ZV angehört. In Angelegenheiten, die die Geschäftsstelle betreffen, enthält sich der Geschäftsführer der Stimme;
- Entwicklung und Anpassung der Anlagestrategie.

Der Zentralvorstand tagt regelmässig mehrmals jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für den KVÖV zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident und der Geschäftsführer oder ein weiteres Mitglied des ZV mit Kollektivunterschrift zu zweien.

In dringenden Fällen können Zirkulationsbeschlüsse durchgeführt werden.

5.5 Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen

Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen finden jährlich statt und werden vom Regionalvorstand einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus zuzustellen.

Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen sind immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die

Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Den Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls
- Wahl der Regionalvorstands
- Wahl der Delegierten
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes sowie der Mitglieder: Jedes Mitglied ist befugt zur Einreichung eines Antrages bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung der Regionalgruppen.

5.6 Regionalgruppenvorstände

Die Regionalgruppenvorstände erledigen die Geschäfte der Regionalgruppen und bereiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle oder dem Zentralvorstand die Veranstaltungen vor. Sie setzen sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- einem oder mehreren Ressortverantwortlichen.

Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5.7 Jährliche Rechnungsprüfung

Die Rechnungsführung des KVÖV wird durch eine anerkannte Kontrollstelle geprüft

5.8 Geschäftsstelle

Der KVÖV kann zur Unterstützung das Gremium einer Geschäftsstelle einführen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Mandatsbasis. Die Zusammenarbeit und Entschädigung wird in einem separaten Vertrag geregelt (Anhang 4), welcher vom ZV erlassen wird.

5.9 Entschädigung der Gremien

Die Entschädigung der Gremien ist in einem separaten Reglement geregelt (Anhang 2), welches von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

5.10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.11 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen, wobei die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorab sind Organisationen mit verwandter Zielsetzung zu berücksichtigen.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2022 genehmigt worden und treten mit diesem Tage in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. April 2017 vollständig.

Bern, 11. Mai 2022

Der Präsident



Markus Spühler

Der Vizepräsident



Hans Schwab